

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 2. April 2025

## Erläuterungen zur 1053. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2025

### Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	4	Entschließung des Bundesrates zum künftigen Umgang mit dem Wolf in Deutschland und Europa ➤ Forderung nach regional differenziertem Wolfsmanagement	3
	5	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 143h) ➤ Angebot zur einmaligen Beteiligung an Entschuldungsmaßnahmen der Länder für übermäßig verschuldete Kommunen	6
	6	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ➤ Beabsichtigte Einführung eines digitalen Führerscheins	8

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	8	<p>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kommission skizziert ihren Fahrplan zum nächsten langfristigen EU-Haushalt</li> </ul>	10
!	ohne TOP	<p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verlängerung der gesicherten Gasversorgung</li> </ul>	13

## **TOP 4: Entschließung des Bundesrates zum künftigen Umgang mit dem Wolf in Deutschland und Europa - BR-Drucksache 119/25 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Im Entschließungsantrag der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden insbesondere Regelungen gefordert, die es ermöglichen sollen, das Management lokaler Wolfsbestände flexibler und rechtssicher zu gestalten. So seien auf Bundesebene rechtssichere Regelungen zu schaffen, um von Wölfen verursachte Schäden in der Nutztierhaltung auf ein tragbares Maß zu begrenzen. Auf europäischer Ebene soll sich die Bundesregierung für eine auf nationaler Ebene rechtssichere Umsetzung eines regional differenzierten Wolfsmanagements einsetzen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung mit der Entschließung aufgefordert werden, die infolge der von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) vorgeschlagenen Anpassung des Schutzstatus des Wolfs erforderlichen nationalen Rechtsänderungen vorzubereiten. Zudem müsse sie darauf hinwirken, dass hinsichtlich der nationalen Bewertung und Meldung des Erhaltungszustandes eine Methodik zur Anwendung kommt, die der realen nationalen Bestandsverbreitung und -entwicklung stärker Rechnung trägt.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Wolf gehört in Deutschland gemäß der so genannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)<sup>1</sup> zu den streng geschützten Tierarten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass ein Abschuss von Wölfen vor diesem Hintergrund nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist.<sup>2</sup>

Am 06.12.2024 stimmte der Ständige Ausschuss der Berner Konvention<sup>3</sup> allerdings dem Vorschlag zu, den Schutzstatus des Wolfs im Übereinkommen von „streng geschützt“ in „geschützt“ zu ändern.

Gegen diesen Beschluss haben mehrere europäische Umweltschutzorganisationen beim EuGH Klage eingereicht.<sup>4</sup> Die Kläger werfen dem Rat der Europäischen Union bzw. der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Beschluss u. a. vor, nicht die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten berücksichtigt zu haben. Zudem habe es der Rat versäumt,

---

<sup>1</sup> [FFH-Richtlinie](#)

<sup>2</sup> [EuGH-Urteil \(Rechtssache C-601/22\)](#) vom 11.07.2024

<sup>3</sup> *Die Berner Konvention („Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“) ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates zum Schutz europäischer, wildlebender Tiere und Pflanzen, der bisher von 49 europäischen und afrikanischen Staaten sowie der EU unterzeichnet wurde. Weitere [Informationen](#) hält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (MWU) bereit.*

<sup>4</sup> [Klage \(Rechtssache T-634/24\)](#) (ABl. EU C/2025/922) vom 17.02.2025

Alternativen für den wirksamen Schutz des Grauwolfs in Betracht zu ziehen, die weniger Auswirkungen hätten und die wissenschaftlich fundiert seien.

Um die am 07.03.2025 in Kraft getretene o. g. Änderung der Berner Konvention umzusetzen, legte die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) in BR-Drucksache 118/25 vor, der vorsieht, u. a. die Anhänge der FFH-Richtlinie entsprechend anzupassen. Von dieser Vorlage wird der Bundesrat voraussichtlich im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates Kenntnis nehmen; sie ist daher nicht Bestandteil der Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 11.04.2025.

Durch die vorgeschlagene Anpassung würde der Wolf künftig nicht mehr zu den „streng zu schützenden Tierarten“ der Anlage IV der FFH-Richtlinie gehören, sondern zu den in Anhang V gelisteten Tierarten „von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“. Somit unterläge der Wolf künftig den Bestimmungen des Artikels 14 der FFH-Richtlinie, denen zufolge die Mitgliedstaaten, sofern sie es infolge ihrer Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierart für erforderlich halten, Maßnahmen treffen können, die „mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind“. In diesem Rahmen könnte somit auch eine Bejagung des Wolfs zugelassen werden.<sup>5</sup>

Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, begrüßt die Initiative der Kommission als wichtiges Signal an die Weidetierhalter.<sup>6</sup>

Der Vorschlag zur Änderung der FFH-Richtlinie muss nun noch vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen werden. Zur Frage, ob es nach einem In-Kraft-Treten zunächst Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung eines regional unterschiedlichen Wolfsmanagements bedarf, gibt es unterschiedliche Auffassungen.<sup>7</sup>

Für den Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann, stellen die Regelungen eines in Sachsen-Anhalt im Dezember 2024 in Kraft getretenen Erlasses zurzeit die schnellste Reaktionsmöglichkeit bei Wolfsübergriffen dar.<sup>8</sup> Auf der Grundlage eines von der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 01.12.2023 gefassten Beschlusses<sup>9</sup> ermöglicht der Erlass einen schnelleren und unbürokratischeren Abschuss von Wölfen in Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> *Kommission: Artikel vom 07.03.2025 "Questions and answers on Commission proposal to align the protection status of the wolf in EU legislation to the Bern Convention" (englische Fassung)*

<sup>6</sup> *MWL: Veröffentlichung vom 26.02.2025 "Minister Sven Schulze begrüßt den Fortschritt: 'Das ist ein wichtiges Signal an unsere Weidetierhalter' "*

<sup>7</sup> *welt.de: Artikel vom 21.03.2025 „Abschuss statt Artenschutz – Bald brechen für den Wolf gefährliche Zeiten an“*

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> *UMK-Beschluss (dort TOP 12)*

<sup>10</sup> *MWU: Veröffentlichung vom 18.12.2024 „Konfliktarmes Leben mit dem Wolf: Neuer Erlass zu 'Schnellabschüssen' ist in Kraft“*

In den letzten Jahren ist die Zahl der in Sachsen-Anhalt lebenden Wölfe auf mehr als 250 Tiere gestiegen. Das Land gehört mit etwa 32 Rudeln somit zu den vier wolfreichsten Ländern in Deutschland.<sup>11</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in neuer Fassung zu beschließen. So soll u. a. der Bund aufgefordert werden, sich mit Bezug auf den Vorschlag der Kommission für eine schnelle Änderung des Schutzstatus des Wolfs und für einen Verzicht auf sonstige Änderungen der FFH-Richtlinie einzusetzen. Die Umsetzung einer etwaigen Änderung des Schutzstatus solle bereits jetzt gemeinsam mit den Ländern vorbereitet werden. Hierbei müsse ein nationaler Rahmen den Ländern ein rechts-sicheres, regional differenziertes Wolfsmanagement ermöglichen. Darüber hinaus sieht die empfohlene Fassung vor, die Bedeutung von wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Weidetieren zu unterstreichen und die Bundesregierung aufzufordern, sich bei der EU für die Fortsetzung und Verstärkung entsprechender Unterstützungsmaßnahmen einzusetzen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, den Entschließungsantrag mit folgenden Änderungen anzunehmen: Zum einen soll die Aufforderung, die FFH-Richtlinie um eine Definition für das Wort „Population“ zu ergänzen, gestrichen werden. Begründet wird dies mit der Sorge, dass sich durch eine entsprechende Berücksichtigung die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission verzögern könnten. Zum anderen soll durch die Streichung eines Verweises, der u. a. auf ein Überdenken des Erhaltungszustands im Bereich der so genannten kontinentalen biogeografischen Region abzielt, deutlicher werden, dass eine Reflexion des Bewertungssystems und der -kriterien insgesamt angestrebt wird.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung oder nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.**

---

<sup>11</sup> Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: *Wolfsmonitoringbericht für Sachsen-Anhalt 2023/2024*

**TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 143h)  
- BR-Drucksache 59/25 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, im Grundgesetz (GG) einen Artikel zu ergänzen, mit dem sich der Bund im Wege einer Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Kompetenzverteilung in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen einmalig an der Entschuldung übermäßig verschuldeter Kommunen beteiligen kann. Konkret soll dem Bund ermöglicht werden, maximal die Hälfte entsprechender Aufwendungen an Entschuldungsmaßnahmen zu übernehmen, wenn das jeweilige Land zuvor seine Gemeinden und Gemeindeverbände von den zum 31.12. 2023 bestehenden übermäßigen Liquiditätskrediten vollständig befreit hat. Eine Zustimmung der Gläubiger hierzu ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Verantwortung der Länder für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen soll im Übrigen unberührt bleiben. Länder, die die Unterstützung des Bundes in Anspruch nehmen, sollen geeignete haushaltsrechtliche und kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen haben, mit denen der erneute Aufbau übermäßiger kommunaler Liquiditätskredite verhindert wird.

Durch die Übernahme eines Teils der Schulden der an dem Kommunalentschuldungsprogramm teilnehmenden Länder erhöhen sich die Bundesschuld und der daraus resultierende Schuldendienst in noch nicht bezifferbarer Höhe. Die konkreten Auswirkungen sind zum einen abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und zum anderen von der Inanspruchnahme der Entschuldungsmöglichkeit. Die Haushalte der Länder werden ebenfalls belastet, konkret mit 50 Prozent dessen, was den Kommunen an Entschuldungsmitteln zur Verfügung gestellt wird.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Mit dem Vorhaben hatte die seit 25.03.2025 geschäftsführende Bundesregierung nach mehrjähriger Diskussion noch kurz vor der Bundestagswahl 2025 einen konkreten Vorschlag zur Wiedererlangung haushalterischer Spielräume für die Kommunen erarbeitet. Denn deren Kosten sind in etlichen Aufgabenbereichen in erheblichem Maße gestiegen, ohne dass sich die Einnahmensituation in gleichem Umfang verbessert hätte. Finanzschwache Kommunen in strukturschwachen Regionen sind davon besonders betroffen und müssen zunehmend so genannte freiwillige Leistungen einschränken. Das läuft ausweislich der Gesetzesbegründung dem Staatsziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwider.

Dem Bundesrat wurde der Gesetzentwurf vor dem Gesetzgebungsverfahren betreffend das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) - (BR-Drucksache 115/25) am Ende der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zugeleitet, mit dem u. a. ein Artikel 143h mit anderem Inhalt im GG ergänzt wurde.

Der aktuell zur Beratung anstehende Gesetzentwurf mit einer eventuellen Stellungnahme des Bundesrates und der darauf bezogenen Gegenäußerung der Bundesregierung würde dem 21.

Deutschen Bundestag zugeleitet, sofern noch die Absicht besteht, das Gesetzgebungsverfahren fortzuführen. Die Ergebnisse der laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD bleiben insoweit abzuwarten.

In einem zustimmungsbedürftigen Bundesgesetz zur Ausgestaltung dieser Ausnahmeregelung wären anschließend z. B. Einzelheiten der Schuldübernahme durch den Bund, die Bestimmung übermäßiger kommunaler Liquiditätskredite, die Berücksichtigung der bereits erfolgten Entschuldungsmaßnahmen sowie geeignete haushaltsrechtliche und kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen der Länder zu regeln, aber auch die Konsequenzen bei unvollständiger Umsetzung durch die Länder.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 6: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
- BR-Drucksache 92/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Regelungen zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für Digitalisierungsprojekte vorgeschlagen. Diese umfassen insbesondere die Einführung eines digitalen Führerscheins, aber auch die Digitalisierung der Fahrzeugdokumente (z. B. einen digitalen Fahrzeugschein). Diese Änderungen sind die Voraussetzung dafür, um die weiteren Einzelheiten dieser Projekte regeln zu können.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge für Digitalisierungen von Verwaltungsprozessen. Der Einsatz digitaler Mittel soll die Effektivität von Parkraumkontrollen steigern, um den Kommunen zeitgemäße Handlungsspielräume für eine wirksame Parkraumbewirtschaftung zu geben. Damit sollen Parkscheine hinter der Windschutzscheibe durch die digitale Angabe des Kennzeichens ersetzt werden können, wie es bereits vom bisherigen „Handyparken“ per App bekannt ist.

Die Fahrzeugdaten in den Datenbanken des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) sollen digital und adressatenfreundlicher nutzbar gemacht werden. Das KBA hat hierzu eine nutzerorientierte Online-Auskunft anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (sog. Fahrgestellnummer) auf seiner Internetseite entwickelt. Für die Inbetriebnahme bedarf es der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind weitere Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll das Angebot des so genannten Handels mit Punkten für Verkehrsverstöße ausdrücklich verboten werden. Gewerbsmäßige Handlungen sollen mit einer hohen Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Teile des Gesetzes sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, eine Änderung zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Für einige der Regelungen ist das Inkraft-Treten vorgesehen, sobald die technischen Voraussetzungen für die Erstellung des digitalen Führerscheins gegeben sind.

**Ergänzende Informationen**

Nach Befassung im Bundesrat obliegt es der Bundesregierung, den Gesetzentwurf dem 21. Deutschen Bundestag zur Beratung zuzuleiten; er wäre damit nicht der Diskontinuität unterfallen.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Verkehrsausschuss* stellt insbesondere fest, dass aufgrund der speziellen Regelungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung aktuell keine Möglichkeiten bestehen, weitere Forschungsthemen zu fördern und zu genehmigen. Im Sinne der Innovationsfreundlichkeit wird für eine entsprechende Öffnung der Erprobungsgenehmigung in § 1i Absatz 1 StVG plädiert. Auf diese Weise muss nicht mehr notwendigerweise eine Weiterentwicklung von Fahrzeugfunktionen durch die Erprobung bezweckt werden. Außerdem verfüge das KBA sowohl über die Expertise als auch über die notwendigen Unterlagen und Nachweise, um die Genehmigungskompetenz im Hinblick auf ein Fahrzeug mit automatisierter oder autonomer Fahrfunktion zu bündeln. Der Ausschuss regt ferner an, den Anwendungsbereich der digitalen Parkraumbewirtschaftung im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf die Kontrolle regelwidrig abgestellter Fahrzeuge zu erweitern.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* enthalten u. a. die Forderung, insbesondere die Inhaberin bzw. den Inhaber eines digitalen Führerscheins zu verpflichten, eine Überprüfung des digitalen Führerscheins zu ermöglichen. Zugleich soll es ihr bzw. ihm durch die Formulierung „in geeigneter Weise“ freigestellt bleiben, auf welche Art dies erfolgt (z. B. durch Aushändigung des Mobilgeräts an die Kontrollkräfte oder ein Heranzoomen zur besseren Lesbarkeit der Daten).

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**TOP 8: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen  
- BR-Drucksache 78/25 -**

**Inhalt der Vorlage**

In der vorliegenden Mitteilung skizziert die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ihre Vorstellungen für den nächsten siebenjährigen EU-Haushalt (Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)) ab 2028. Bevor sie ihre konkreten Vorschläge präsentiert, möchte die Kommission einen breit angelegten öffentlichen Dialog initiieren.

Die Kommission verweist auf den äußerst schwierigen geopolitischen Kontext, im Rahmen dessen die Ziele der EU verwirklicht werden müssen: Erhebliche Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit Europas, wachsende Sicherheitsbedrohungen, irreguläre Migration, Klimawandel und EU-Erweiterung. Einen reformierten und aufgestockten EU-Haushalt – der aktuelle 2021 bis 2027 beläuft sich auf insgesamt 1.211 Milliarden Euro – erachtet sie daher für unerlässlich. Sie plädiert für Verbesserung der Zielgenauigkeit, Vereinfachung, Effizienz und Flexibilität bei der Verwendung der Haushaltsmittel, um die Wirkung jedes ausgegebenen Euro zu maximieren. Nur durch Modernisierung auch der Einnahmenseite könnten Kürzungen im EU-Haushalt vermieden werden.

Im Mittelpunkt eines neuen Ansatzes für einen modernen EU-Haushalt sollten nach Auffassung der Kommission daher folgende Neuerungen stehen:

- Ein einziger Plan für jeden Mitgliedstaat mit jeweils wichtigen Reformen und Investitionen und mit Schwerpunkt auf gemeinsamen EU-Prioritäten, einschließlich der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie der Bindung von Fördergeldern an das Erreichen dieser Reformziele; dessen Implementierung müsse in Partnerschaft mit nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften konzipiert und umgesetzt werden.
- Schaffung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit als Investitionskapazität zur Unterstützung strategischer Sektoren und Technologien einschließlich Forschung und Innovation, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung sind, sowie zur Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.
- Die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU soll wirksamer auf die Partner der EU ausgerichtet und stärker auf die strategischen Interessen der EU fokussiert werden.
- Eine zukünftig stärkere Verknüpfung des Schutzes der Rechtsstaatlichkeit der EU mit dem EU-Haushalt.
- Schaffung zuverlässiger und moderner Einnahmequellen insbesondere durch neue Eigenmittel, um eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung der gemeinsamen Prioritäten sicherzustellen. Die Kommission schlägt u. a. die Verwendung von 30 Prozent der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel und 75 Prozent der Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus als Eigenmittel vor.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

„Der Status quo ist keine Option“, betont die Kommission in Bezug auf den nächsten MFR.<sup>12</sup> Auf Basis der Ergebnisse aus der Beteiligung von Interessenträgern sowie von Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Ansichten zur Zukunft des EU-Haushalts und zu den verbundenen Maßnahmen mitteilen können, will sie ihre konkreten Vorschläge für den Haushalt der nächsten sieben Jahre im Juli 2025 vorlegen.

Das Europäische Parlament plant, bis Mai 2025 seine Position zum nächsten langfristigen Haushalt festzulegen. Laut Medienberichten kündigte der Ko-Berichterstatter zum MFR, Siegfried Mureşan (MdEP, EVP-Fraktion), an, dass er u. a. für die bewährten EU-Förderprogramme vor allem in der Landwirtschaft und Kohäsionspolitik eintreten werde.<sup>13</sup>

Die deutschen Länder beteiligen sich über den Bundesrat bereits seit der Halbzeitbewertung des laufenden MFR 2023 [BR-Drucksache 297/23 (Beschluss)] intensiv an der Zukunftsdiskussion. Zuletzt hatte der Bundesrat in einer Entschließung [BR-Drucksache 604/24 (Beschluss) vom 14.02.2025] insbesondere das Vorhaben eines einzelnen Plans pro EU-Mitgliedstaat kritisiert und auf die große Bedeutung der regionalen Ebene im Rahmen der Kohäsionspolitik hingewiesen. Im Dezember 2024 hatten sich die Länder mit der Bundesregierung im Rahmen einer „Gemeinsamen Stellungnahme des Bundes und der Länder zur Kohäsionspolitik der EU nach 2027“<sup>14</sup> zur Kohäsionspolitik innerhalb des künftigen EU-Haushalts als einem zentralen Instrument für langfristiges und nachhaltiges regionales Wirtschaftswachstum bekannt und Verbesserungen im Verfahren gefordert; diese wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 12.12.2024 an die Kommission übermittelt. Darüber hinaus tritt die Bundesregierung jedoch für deutlich grundlegendere Reformen ein.

Die Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) hatte unter Vorsitz Sachsens-Anhalts am 18.06.2024 auf die doppelte Herausforderung durch Strukturschwächen und Transformationsbedarfe in Ostdeutschland hingewiesen und eine verstärkte Unterstützung gefordert. Eine vorausschauende und strategische Kohäsionspolitik müsse sicherstellen, dass gerade die strukturschwachen ostdeutschen Regionen nicht zurückfallen und sich bestehende regionale Disparitäten wieder vergrößern.

Für Sachsen-Anhalt spielt der Topf für Kohäsionspolitik im EU-Haushalt, der rund ein Drittel des Budgets umfasst, weiterhin eine erhebliche Rolle. In der laufenden Förderperiode 2021 bis 2027 stehen daraus für das Land fast 3 Milliarden Euro zur Verfügung.<sup>15</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Er teilt zunächst die von der Kommission dargelegten Herausforderungen, jedoch nicht alle Reformansätze. Insbesondere das Vorhaben zugunsten eines nationalen Plans pro Mitgliedstaat, der sich auf Reformen und Investitionen zugunsten gemeinsamer Prioritäten der EU konzentrieren soll, wird abgelehnt. Vielmehr wollen die Länder weiterhin in bewährter

---

<sup>12</sup> [Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 12.02.2025](#)

<sup>13</sup> [EURACTIV-Newsletter vom 12.02.2025](#)

<sup>14</sup> [Pressemitteilung des BMWK vom 12.12.2024](#)

<sup>15</sup> [Vertretung der Kommission in Deutschland: EU-Förderung in Sachsen-Anhalt von 2021 bis 2027](#)

Weise die Verantwortung für Verwaltung, Programmierung und Umsetzung der EU-Förderung wahrnehmen, während die EU nur noch grundlegende Vorgaben regeln sollte. Grundlegende Prinzipien der EU wie Subsidiarität und begrenzte Einzelermächtigung müssten auch in der Zukunft bewahrt werden, ebenso wie das System der drei Regionenkategorien.

Der Bundesrat soll auch für den Zeitraum nach 2027 eine Finanzausstattung zumindest in bisherigem Umfang zuzüglich Inflationsausgleich fordern. Reformbedarf soll dort anerkannt werden, wo durch erhöhte Kohärenz und Vereinfachung eine Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit beim Einsatz von Fördermitteln erreicht werden kann. Finanzmittel der EU sollten auf diejenigen Bereiche konzentriert werden, wo ein europäischer Mehrwert zu erwarten ist. Dies treffe vor allem auf eine eigenständige Forschungs- und Innovationsförderung sowie die in der Mitteilung zu Unrecht nicht erwähnte Europäische Territoriale Zusammenarbeit zu.

Die Schaffung eines EU-Wettbewerbsfonds könne durchaus ein wichtiges Instrument für gezielte Förderung von Innovation, Dekarbonisierung und strategischer Souveränität der EU sein. Allerdings sollten vorrangig bereits bestehende Programme in geteilter Mittelverwaltung genutzt und aufgewertet werden.

Hoher Unterstützung hinsichtlich des territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts bedürften gerade die ländlichen Gebiete der EU, wo eine gesicherte Daseinsvorsorge einen Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit Europas darstelle. Trotz grundsätzlicher Unterstützung für die Rechtsstaatskonditionalität werfe die Verbindung zwischen Empfehlungen im Rechtsstaatsbericht und finanzieller Förderung aus dem EU-Haushalt noch Prüfbedarf auf.

Der Bundesrat soll anerkennen, dass sich die EU neuen sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen stellen muss. Gleichzeitig müsse der kommende MFR für mögliche Erweiterungen einzelner oder einer Gruppe von Staaten vorbereitet sein. Dies dürfe nicht zulasten der bisherigen Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik gehen; etwaige finanzielle Verschiebungen mit Nachteilen für die Länderhaushalte müsse der Bund ausgleichen.

Der Bundesrat möge die Stellungnahme direkt der Europäischen Kommission zuleiten.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**Nachtrag: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison**  
**- BR-Drucksache 105/25 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat einen Vorschlag bezüglich der Verlängerung der bestehenden Regelung der Gasspeicherverordnung um zwei Jahre bis Ende 2027 vorgelegt. Dies wird u. a. mit der Versorgungssicherheit – hier auch der Kompensation von Angebotschocks sowohl für private als auch industrielle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowie Berechenbarkeit und Transparenz begründet.

Die bestehenden Regelungen zu Füllstandsvorgaben von 90 Prozent zum 01.11. des Jahres wird weiterhin als verbindliches Ziel aufgeführt.<sup>16</sup>

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Rahmen der EU hat die Gasspeicherverordnung erheblich zur Energieversorgungssicherheit der EU und der Stabilität des Gasmarkts beigetragen. Die Speicherung deckt rund 30 Prozent des in der EU im Winter verbrauchten Gases ab; hierdurch wird auch der Importdruck verringert. Eine Verlängerung der Geltung der Verordnung ist in Antizipation des Fortbestandes der aktuell angespannten geopolitischen Lage zu betrachten und begegnet damit einhergehenden etwaigen Versorgungsrisiken.

Im Rahmen der Umsetzung der Füllstandsvorgaben wurde in Deutschland das Energiewirtschaftsgesetz entsprechend in den §§ 35b und 35g angepasst. Die Vorgaben zur Umsetzung der originären Verordnung umfassten neben der Einführung von Mindestfüllständen von Gasspeichern, strategische Speicheroptionen sowie eine Kostenumlage – Gasspeicherumlage. Letztere wurde aufgrund von Wettbewerbsbedenken bzw. marktrechtlicher Erwägungen im Einklang mit EU-Regelungen ab 01.01.2025 für Standardlastprofil- und registrierende Leistungsmessungs-Kunden angepasst.

Die aktuellen winterbedingten Gasverbräuche liegen innerhalb der langjährigen Korridore.<sup>17</sup> Zudem haben sich auch rückblickend die Verbräuche bis in das vierte Quartal 2024 normalisiert.<sup>18</sup>

Bei der angekündigten Überprüfung 2026 wird von der EU auch begutachtet, ob dauerhafte Speichermaßnahmen (vgl. Erdölreserven) benötigt werden.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2017/1938

<sup>17</sup> Bundesnetzagentur: "Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland"

<sup>18</sup> Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.: Veröffentlichung vom 28.03.2025 "Energiewirtschaftliche Entwicklung in Deutschland - Quartalsberichte"

In Sachsen-Anhalt sind energieintensive Industriezweige stark vertreten und beschäftigen mit etwa 33.000 Beschäftigten ein gutes Viertel aller im verarbeitenden Gewerbe Tätigen.<sup>19</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage wird noch Bestandteil der Tagesordnung; es wurde ein Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum gestellt.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. Stellung zur Vorlage oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

---

<sup>19</sup> *Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit  
"Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte" (Stichtag: 30.06.2023)*